



# IGEL-OF e.V.

Initiative **G**emeinsam **L**ernen  
für Stadt und Kreis **O**ffenbach

IGEL-OF e.V.  
Initiative Gemeinsam Lernen  
für Stadt und Kreis Offenbach  
Dr. Dorothea Terpitz  
Wilhelmsplatz 2  
63065 Offenbach am Main

Tel.: 069-83008685  
E-Mail: info@igel-of.de  
Internet: www.igel-of.de

## Teilhabeassistenz/Schulbegleitung

Offenbach, Juni 2013

### Rechtliche Voraussetzung

**SGB XII § 53 / § 54 Abs. 1:** *Personen, die durch eine Behinderung wesentlich in ihrer Fähigkeit, an der Gesellschaft teilzuhaben, eingeschränkt oder von einer solchen wesentlichen Behinderung bedroht sind, erhalten Leistungen der Eingliederungshilfe.*

**SGB VIII § 35a, 36:** *Kinder und Jugendliche mit seelischer Behinderung*

Eingliederungshilfe zur Wahrnehmung einer angemessenen Schulbildung wird in Form einer Person, einer sogenannten Integrationskraft, für pflegerische und betreuende Tätigkeiten gewährt. Sie wird für die Allgemeine Schule und für die Förderschule genehmigt. Auch Kinder mit Behinderung, die keinen SPF haben, haben ein Recht auf Eingliederungshilfe!

### Welche Aufgaben kann die Integrationshilfe übernehmen?

Die Eingliederungshilfe leistet *betreuende, pflegende* und *allgemeinpädagogische Hilfen*, die nicht in die pädagogische Kernkompetenz des Lehrers fallen.

Zu den Aufgabenbereichen zählen demnach z.B.:

- die Begleitung auf dem Schulweg,
- die Begleitung bei Aktivitäten im Schulalltag (auch Klassenfahrten),
- die Unterstützung im Unterricht,
- die Assistenz bei der Fortbewegung und beim Toilettengang,
- die Unterstützung bei der Benutzung von Hilfsmitteln, beim Essen oder bei der Kommunikation.

**Antragstellung:** Die Eltern müssen einen formlosen Antrag bei dem für sie zuständigen örtlichen Sozialhilfeträger (Sozial- oder Jugendamt) stellen.

### Fristen zur Bearbeitung von Anträgen

Leider zeigt die Erfahrung, dass über Erstanträge und Weiterbewilligungsanträge von den Leistungsträgern oft unzumutbar lange nicht entschieden wird oder diese Anträge generell abgelehnt werden.

In den Ausführungen des Sozialgesetzbuches sind die Ansprüche auf Teilhabeassistenz juristisch klar geregelt. Zur neueren Entwicklung der inklusiven Beschulung gibt es bereits eine Reihe von eindeutigen Gerichtsurteilen dazu. Doch der Kostensparndruck verleitet die Behörden zu den sonderbarsten Argumentationen. (Vgl. Kreis Offenbach.)

Gegen die Praxis einer verzögerten Bearbeitung oder bei Verweigerung der Eingliederungshilfe stehen den Eltern von Kindern mit Beeinträchtigungen eine Reihe von Verfahrensrechten zu. Davon sollten sie Gebrauch machen.

### Beschleunigungsgebot

Nach § 14 SGB IX ist der Leistungsträger, bei dem zuerst der Antrag gestellt wurde, verpflichtet, innerhalb von zwei Wochen festzustellen, ob er zuständig ist. Die Eltern können den Antrag

wirksam bei jedem Leistungsträger stellen. Es ist nicht ihre Aufgabe, sich Gedanken über die richtige Zuständigkeit zu machen. Falls der Leistungsträger zur Feststellung kommt, dass er nicht zuständig ist, muss er den Antrag unverzüglich an den Leistungsträger weiterleiten, der nach seiner Auffassung zuständig sein soll.

### **Untätigkeitsklage**

Wenn ein Antrag gestellt ist und über diesen ohne sachlichen Grund nicht in angemessener Frist entschieden wird, dann gibt es die Möglichkeit einer Untätigkeitsklage.

Im § 14 SGB IX (s.o.) gibt es weitere Fristen, die nach erfolgter Zuständigkeitsklärung den Leistungsträger verpflichten, über den Antrag schnell zu entscheiden, je nachdem ob ein Gutachten eingeholt werden muss oder nicht:

- wenn kein Gutachten erforderlich ist: 3 Wochen nach Antragseingang
- ansonsten 2 Wochen nach Vorliegen des Gutachtens

### **Selbstbeschaffung**

Wenn der Leistungsträger selbst mitteilt, er könne die gesetzlichen Fristen nicht einhalten oder der Antragsteller eine angemessene fruchtlos bleibende Frist (im Regelfall ca. 3 Wochen) zur Erledigung unter gleichzeitiger Androhung der Selbstbeschaffung setzt, dann kann er sich die notwendigen Hilfen selbst besorgen und die Erstattung der dadurch entstehenden Kosten verlangen, § 15 SGB IX.

Bei Angelegenheiten der Sozialhilfe und der Kinder- und Jugendhilfe gelten die Regelungen zur Fristsetzung zwar nicht unmittelbar, sondern es gibt ein Recht zur Selbstbeschaffung in Fällen

- einer unaufschiebbaren
- oder zu Unrecht abgelehnten Leistung, § 15 Abs.1 Satz 5 i. V. m. § 15 Abs.1 Satz 4 SGB IX.

Für die Kinder- und Jugendhilfe enthält § 36 a SGB VIII eine spezielle Regelung.

### **Einstweilige Anordnung:**

Mit seiner Klage auf Gewährung einer bestimmten Leistung kann der Antragsteller eine einstweilige Anordnung nach § 86 b SGG verbinden, dies ist auch schon vor einer Klageerhebung zulässig. Die einstweilige Anordnung sollte nur mithilfe anwaltlicher Beratung und Vertretung durchgeführt werden, da die formalen Anforderungen hoch sind.

(Quelle: Ass. jur. Christian Frese, Geschäftsführer **autismus** Deutschland e.V., Mai 2013)

### **Klagefristen:**

Die Klagefrist für den Widerspruch gegen den Ablehnungsbescheid beträgt einen Monat. Doch auch danach läßt sich die Frist durch einen Antrag auf Überprüfung verlängern.

Die Widerspruchsklage dauert in der Regel ca. zwei Jahre. Um während dieser Zeit dennoch sofort die nötige Unterstützung zu erhalten, kann der Anwalt eine Eilrechtsschutzklage einreichen.

### **Kosten:**

Ein Klageverfahren in erster Instanz kostet ca. 300,- . Die Kosten dafür trägt derjenige, der das Verfahren verliert. Das Risiko die Klage zu verlieren ist jedoch für die klagenden Familien sehr gering, wie die Erfahrung gezeigt hat.

Eine Rechtsschutzversicherung zahlt in der Regel. Der Anwalt kann bei der Inanspruchnahme der Rechtsschutzversicherung helfen. Für Geringverdiener gibt es die Möglichkeit Beratungs- bzw. Prozesskostenhilfe zu beantragen. Auch dabei hilft der Anwalt.

### **Familien, die einen Anwalt für Sozialrecht suchen:**

Oliver Riedel • Aliceplatz 7 • 63065 Offenbach • 069 83007291 • [kanzlei@ra-riedel.net](mailto:kanzlei@ra-riedel.net)

Annkathrin Halank • Karlstr. 29 • 63065 Offenbach • 069 82993480 • [RAinHalank@aol.com](mailto:RAinHalank@aol.com)